

Antrag auf Ausgleichszahlung

nach § 2 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung für Heilmittelerbringer, die nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB V zugelassen sind (zugelassene Leistungserbringer).

Je Heilmittelpraxis/zugelassenen Leistungserbringer darf höchstens 1 Antrag gestellt werden. Jede Filiale ist eine eigenständige Praxis, sofern Sie unter einer anderen Adresse läuft. Hierfür sind gesonderte Anträge zu stellen. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.

Name der Praxis:

Name des zugelassenen

Leistungserbringers (Praxisinhabers):

Straße u. Hausnr.

PLZ, Ort:

E-Mail:

Tel.-Nr.:

Aktuell gültige IK des zugelassenen Leistungserbringers für die oben genannte Praxis (mindestens 1 Angabe):

IK:

IK:

IK:

IK:

Hinweis: Der Betrag der Ausgleichszahlung wird ausschließlich auf die bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (ARGE IK) hinterlegte Bankverbindung der o.g. IK überwiesen.

Mit der Übermittlung des Antrages bestätige ich, dass ...

- die oben gemachten Angaben richtig und vollständig sind,
- die Ausgleichzahlung aufgrund von Einnahmeausfällen, die auf Grund eines Behandlungsrückgangs in Folge der COVID-19-Epidemie entstehen, beantragt wird,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Zulassung nach § 124 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 SGB V besteht,
- eine Ausgleichszahlung nur bei der für den Praxissitz zuständigen Arbeitsgemeinschaft und je zugelassenem Leistungserbringer nur einmal beantragt wird und
- mir bekannt ist, dass falsche Angaben und mehrfache Antragstellungen zulassungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Bitte entnehmen Sie die für den Antrag, die Bearbeitung und Auszahlung des Ausgleichsbetrags gültigen Informationen nach der Datenschutzgrundverordnung von den Webseiten der für Sie zuständigen Arbeitsgemeinschaft Zulassung Heilmittel. <https://www.zulassung-heilmittel.de>

Ort, Datum:

Name des Antragsstellers:

Erläuterungen zum Antrag

1. Voraussetzungen

Jeder zugelassene Leistungserbringer kann einen Antrag auf Ausgleichszahlung grundsätzlich in elektronischer Form (E-Mail) ausschließlich bei der für seinen Praxissitz zuständigen Arbeitsgemeinschaft nach § 124 Abs. 2 Satz 1 SGB V (ARGE Heilmittelzulassung) einreichen. Sie finden Ihre zuständige ARGE Heilmittelzulassung unter <https://www.zulassung-heilmittel.de>.

Der Antrag kann frühestens am 20. Mai 2020 und muss spätestens am 30. Juni 2020 bei der zuständigen ARGE Heilmittelzulassung eingehen.

Bitte beachten Sie folgendes Verfahren für die Beantragung in elektronischer Form:

Der Antrag muss heruntergeladen, ausgefüllt gespeichert und per E-Mail an die zuständige ARGE Heilmittelzulassung verschickt werden. Der Antrag muss nicht unterschrieben werden. Bitte verzichten Sie daher darauf, den ausgefüllten Antrag auszudrucken, zu unterschreiben und wieder einzuscannen.

Sie müssen keine weiteren Anlagen beifügen. Für die bis zum 30. September zugelassenen Leistungserbringer übernimmt die ARGE Heilmittelzulassung die Berechnung des Betrages auf Basis der vom GKV-Spitzenverband übermittelten Daten, welche den nach § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 5 SGB V vorliegenden Daten für das vierte Quartal 2019 entsprechen. Für die in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. Juni 2020 zugelassenen Leistungserbringer erfolgt die Berechnung durch die ARGE Heilmittelzulassung wie unter Ziffer 3. beschrieben.

Die Ausgleichszahlung kann nur vom zugelassenen Leistungserbringer bei der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft beantragt werden. Für die Antragsberechtigung gilt dabei Folgendes:

▪ **Für eine zugelassene natürliche Person**

Ist diese selbst antragsberechtigt. Ist diese für mehr als einen Heilmittelbereich (z.B. Physiotherapie und Ergotherapie) zugelassen, ist ein Antrag ausreichend. Im Antrag sind die für die jeweiligen Heilmittelbereiche vergebenen Institutionskennzeichen (IK) anzugeben.

▪ **Für eine zugelassene Personengesellschaft oder juristische Person**

Ist jede zur Vertretung der Personengesellschaft oder juristischen Person im Außenverhältnis berechtigte Person unter namentlicher Angabe der zugelassenen Personengesellschaft oder juristischen Person antragsberechtigt. Ist die zugelassene Personengesellschaft oder juristische Person für mehr als einen Heilmittelbereich (z.B. Physiotherapie und Ergotherapie) zugelassen, ist ein Antrag ausreichend. Im Antrag sind die für die jeweiligen Heilmittelbereiche vergebenen Institutionskennzeichen (IK) anzugeben.

▪ **Praxisgemeinschaft**

Bei rechtlich eigenständigen Leistungserbringern aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en), die sich zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung bzw. -räume zusammengeschlossen haben, ist von jedem rechtlich eigenständigen Leistungserbringer ein eigener Antrag zu stellen, wenn über verschiedene IKs abgerechnet wird. Hat ein rechtlich eigenständiger Leistungserbringer der Praxisgemeinschaft für mehr als einen Heilmittelbereich (z.B. Physiotherapie und Ergotherapie) eine Zulassung, sind die für die jeweiligen Heilmittelbereiche vergebenen Institutionskennzeichen (IK) im Antrag des jeweils rechtlich eigenständigen Leistungserbringers der Praxisgemeinschaft anzugeben. Sollten die Leistungserbringer der Praxisgemeinschaft nur über ein gemeinsames Institutionskennzeichen (IK) mit den Krankenkassen abrechnen, haben sie einen gemeinsamen Antrag zu stellen.

▪ **Gemeinschaftspraxis**

Bei Leistungserbringern aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en), die sich zur gemeinsamen Berufsausübung und Abrechnung mit gemeinsamen Praxisräumen zusammengeschlossen und eine gemeinsame Zulassung erhalten haben, ist jede zur Vertretung der Gemeinschaftspraxis im Außenverhältnis berechtigte Person unter Angabe des Namens der zugelassenen Gemeinschaftspraxis antragsberechtigt. Es kann nur ein Antrag je zugelassener Gemeinschaftspraxis gestellt werden. Dies gilt auch, wenn für mehr als einen Heilmittelbereich (z.B. Physiotherapie und Ergotherapie) eine Zulassung existiert. Im Antrag sind die für die jeweiligen Heilmittelbereiche vergebenen Institutionskennzeichen (IK) anzugeben.

2. Ausfüllhinweise zum IK

Bitte geben Sie alle für den Praxissitz gültigen Institutionskennzeichen (IK) an, wenn Sie mit mehreren IKs Rechnungen an die gesetzlichen Krankenkassen stellen. Die jeweilige Ausgleichszahlung wird mit schuldbefreiender Wirkung auf das vom Leistungserbringer unter dem angegebenen Institutionskennzeichen (IK) hinterlegte Konto gemäß „Verzeichnis der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen“ (ARGE-IK) überwiesen. Auf der Überweisung wird das entsprechende IK und als Betreff „Corona-Schutzschirm“ angegeben.

3. Art und Umfang der Ausgleichszahlung

Nach § 124 Absatz 1 SGB V zugelassene Leistungserbringer erhalten für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 eine Ausgleichszahlung für die Ausfälle der Einnahmen, die auf Grund eines Behandlungsrückgangs in Folge der COVID-19-Epidemie entstehen, sofern die Zulassung des Leistungserbringers zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht. Für die Ermittlung des Umfangs der Ausgleichszahlung sind keine weiteren Unterlagen einzureichen, es gelten die Vorgaben nach § 2 Abs. 2 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung.

Als Berechnungsgrundlage der prozentualen Ausgleichszahlung gelten nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung die beim GKV-Spitzenverband vorliegenden Daten nach § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 5 SGB V des vierten Quartals 2019. Diese Daten beinhalten alle dem GKV-Spitzenverband von den Krankenkassen übermittelten Angaben über die im vierten Quartal 2019 von den Heilmittelerbringern abgerechneten Leistungen.

Das Datum der Zulassung des zugelassenen Leistungserbringers ist für die Art und den Umfang der Ausgleichszahlung maßgeblich. Dabei werden folgende Fallgruppen gemäß § 2 Abs. 2 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung unterschieden:

1. Die Heilmittelpraxis, die vor dem 01.10.2019 zugelassen wurde, erhält eine prozentuale Ausgleichszahlung in Höhe von 40% des Umsatzes, der sich aus den Daten nach § 84 Absatz 7 i.V.m. Absatz 5 SGB V für das vierte Quartal 2019 ergibt. Diese Daten beinhalten alle dem GKV-Spitzenverband von den Krankenkassen übermittelten Angaben über die von den Heilmittelerbringern in diesem Quartal zur Abrechnung gebrachte Leistungen. Maßgeblich ist das in den Daten nach § 84 Absatz 7 i.V.m. Absatz 5 SGB V enthaltene Rechnungsdatum. Es gelten also nur die Abrechnungen in diesem Zeitraum, nicht die durchgeführten Leistungen.
2. Die Heilmittelpraxis, die im 4. Quartal 2019 zugelassen wurde, erhält entweder eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 4.500 Euro oder eine prozentuale Ausgleichszahlung in Höhe von 40% des Umsatzes, der sich aus den Daten nach § 84 Absatz 7 i.V.m. Absatz 5 SGB V für das 4. Quartal 2019 ergibt. Maßgeblich ist der höhere Betrag.
3. Die Heilmittelpraxis, die zwischen dem 01.01. und 30.04.2020 zugelassen wurde, erhält eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 4.500 Euro.
4. Die Heilmittelpraxis, die im Mai 2020 zugelassen wurde, erhält eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 3.000 Euro.
5. Die Heilmittelpraxis, die im Juni 2020 zugelassen wurde, erhält eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 1.500 Euro.

Wir bitten Sie von Rückfragen zum Antrag bei der ARGE Heilmittelzulassung abzusehen, um eine schnelle Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten. Bitte kontaktieren Sie uns nur bei sehr dringlichen Fragen und dann per Mail mit Angabe Ihres IK.